

Ausfertigung

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 17.12.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz wird wie folgt geändert.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der **1. Stellvertreter** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **170,-EUR**. Der **2. Stellvertreter** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **170,- EUR**.

§ 13

Entschädigung

erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (1) Der **Bürgervorsteher** erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **300,-EUR/ Monat**.
- (2) Die **stellvertretenden Bürgervorsteher** erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **300,-EUR/ Monat**.
- (3) Die **Beiratsvorsitzenden** erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung analog der Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von **150,-EUR/ Monat**.
- (4) Die **Gleichstellungsbeauftragte** erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **130 EUR/Monat**.
- (5) Die **Fraktionsvorsitzenden** erhalten **keine** funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (6) Die **Gemeindevertreter** erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,-EUR**. Darüber hinaus erhalten die Gemeindevertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von **40,-EUR**.
- (7) Die **Gemeindevertreter** erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen **keine** sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (8) Die **Ausschussvorsitzenden** erhalten für die Leitung der Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,-EUR**.
- (9) Die **sachkundigen Einwohner** erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,-EUR**.
- (10) **Die Beiratsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von**

40,-EUR, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

- (11) Die **Beiratsmitglieder** erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,-EUR**.
- (12) Die **ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte** erhält **zusätzlich zur funktionsbezogene Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.**
- (13) Der Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Sanitzer Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SaWEG mbH) und seine Berater erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Unternehmen weder eine Vergütung noch eine funktionsbezogene oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (14) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanitz, *den 8. 1. 2014*

Joachim Hünecke
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, den 1. 1. 2014

Joachim Hünecke
Bürgermeister



